

tigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei Getreide ist dieser Ertrag lediglich in Körnern festzusetzen.

Die Frohnen, Lehngelder und Tristlasten dagegen sind, auch wenn Kirchen, Pfarreien, Schulstellen oder andere milde Stiftungen die Berechtigten sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ablösbar.

§. 5.

Zur Erläuterung der in §. 65 des Gesetzes vom 23. März 1838 enthaltenen Bestimmungen über die Feststellung des Betrags der Lehnsware wird Folgendes verordnet:

- a) In der Regel ist, wenn eine Vereinbarung nicht Platz greift, bei Werthermittelungen die Steuerlage maßgebend, doch steht es jedem Theile frei, auf Taxation durch Sachverständige anzutragen;
- b) außer dem in Article 2 erwähnten Abzug von 20 Prozent werden wegen der aufstehenden zehnpromentlichen Lehnspflicht bei sechs Lehnsfällen noch weiter 12 pEt. bei geringerer Lehnslast und weniger Lehnsfällen verhältnißmäßig geringere Prozente von dem betreffenden Tax- resp. Steuerbetrage in Abzug gebracht;
- c) bei der Taxation bezüglich bei der Annahme des Steuerwerths ist folgendermaßen zu verfahren:

A. bei der Taxation:

- aa) die Taxation selbst wird zunächst ohne Rücksicht auf die Oblasten und Abgaben vorgenommen und es werden dabei die in der Gegend gangbaren Preise beim Verkaufe an Fremde zu Grunde gelegt,
- bb) der Betrag der aufstehenden Abgaben und Oblasten wird besonders ermittelt, mit dem 25fachen Betrage kapitalisirt und von der Taxationssumme in Abzug gebracht;
- cc) dabei sind Erbzinsen, Trist- und Frohngelder und ähnliche Abgaben nach ihrem schätzenden Betrage, Steuern und andere aufstehende Landesabgaben nach der Höhe, welche sie zur Zeit der Taxation haben, Kirchen-, Schul- und Gemeindefasten nach einem billigen, wemöglich zwischen den Parteien zu vereinbarenden, außerdem nach Ermessen der Spezialkommission mit Berücksichtigung des bisherigen Durchschnittsvertrags, soweit derselbe anzumitteln ist, festzusetzenden Aufschlage anzunehmen, wobei jedoch auch die etwaigen Gemeindeforderungen zu berücksichtigen sind;
- cd) unter Erbzinsen sind übrigens nur die eigentlichen, nicht aber auch die sog. Erbzinsen zu verstehen, welche blos die Natur einer Verzinsung der Kaufgeldersumme oder eines rückständigen Theils derselben haben;
- ce) sind bei der abzuschätzenden Besizung bereits Tristen, Frohnen und ähnliche